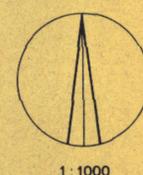


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR WOHNBAUFÄCHEN
 - WA REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLEMEINES WOHNGEBIET
- ⊠ ARKADE
- GEWERBLICHE BAUFÄCHEN
- GE GEWERBEGEBIET
- TRH TRAUFRÖHE
- GRZ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GFZ GRUNDFLÄCHENZAHLE
- GFZ GESCHOSSENFÄCHENZAHLE
- 1/3 und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- MAX-HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STPLATZ MIT EINFÄHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- VERSORUNGSLÄCHEN
- MIT EINEM GERECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- 0+20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN
- MASSANGABEN IN METERN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN HORN 25

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 129

HAMBURG, DEN 25. 10. 65
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Landrat

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 15. NOV. 1965
festgestellt durch Verordnung LG vom 2. Nov. 1965 (GVBl. S. 195)
In Kraft getreten am 13. Nov. 1965

Verordnung über den Bebauungsplan Horn 25 vom 2. November 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 936) wird verordnet:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Horn 25 für das Plangebiet Horner Landstraße — Bauerbergweg — Südgrenzen der Flurstücke 328, 334, 333 und 326 sowie Süd- und Westgrenze des Flurstücks 321 der Gemarkung Horn-Marsch (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 129) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Gewerbegebiet sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachen oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.

2. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 529) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. November 1965.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 26, Stadthausstraße 6
Tel 34 10 08

Archiv Nr. 23040

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 53

FREITAG, DEN 12. NOVEMBER

1965

Verordnung über den Bebauungsplan Horn 25

Vom 2. November 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 25 für das Plangebiet Horner Landstraße — Bauerbergweg — Südgrenzen der Flurstücke 328, 334, 333 und 326 sowie Süd- und Westgrenze des Flurstücks 321 der Gemarkung Horn-Marsch (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 129) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Gewerbegebiet sind sie oberhalb der

Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.

2. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. November 1965.